

Inkrafttreten der 1. Änderung der Abrundungssatzung über die Klarstellung- und Ergänzungssatzung für einen Teilbereich im Ortsteil Neu Zachun, östlich des Weges „Zu den Wiesen“, der Gemeinde Hoort

gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Die Gemeindevertretung Hoort hat in ihrer Sitzung vom **19.02.2015** die 1. Änderung der Abrundungssatzung über die Klarstellung- und Ergänzungssatzung für einen Teilbereich im Ortsteil Neu Zachun, östlich des Weges „Zu den Wiesen“, der Gemeinde Hoort bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, als Satzung beschlossen.

Jedermann kann die Satzung über die 1. Änderung der Abrundungssatzung über die Klarstellung- und Ergänzungssatzung für einen Teilbereich im Ortsteil Neu Zachun, östlich des Weges „Zu den Wiesen“, der Gemeinde Hoort und die Begründung ab diesem Tag im Amt Hagenow-Land, Bahnhofsstraße 25, Zimmer 212, FD Bauen und Planung, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit Ablauf des Erscheinungstages der Bekanntmachung der Satzung wird die 1. Änderung der Abrundungssatzung über die

Klarstellung- und Ergänzungssatzung für einen Teilbereich im Ortsteil Neu Zachun, östlich des Weges „Zu den Wiesen“, der Gemeinde Hoort rechtskräftig.

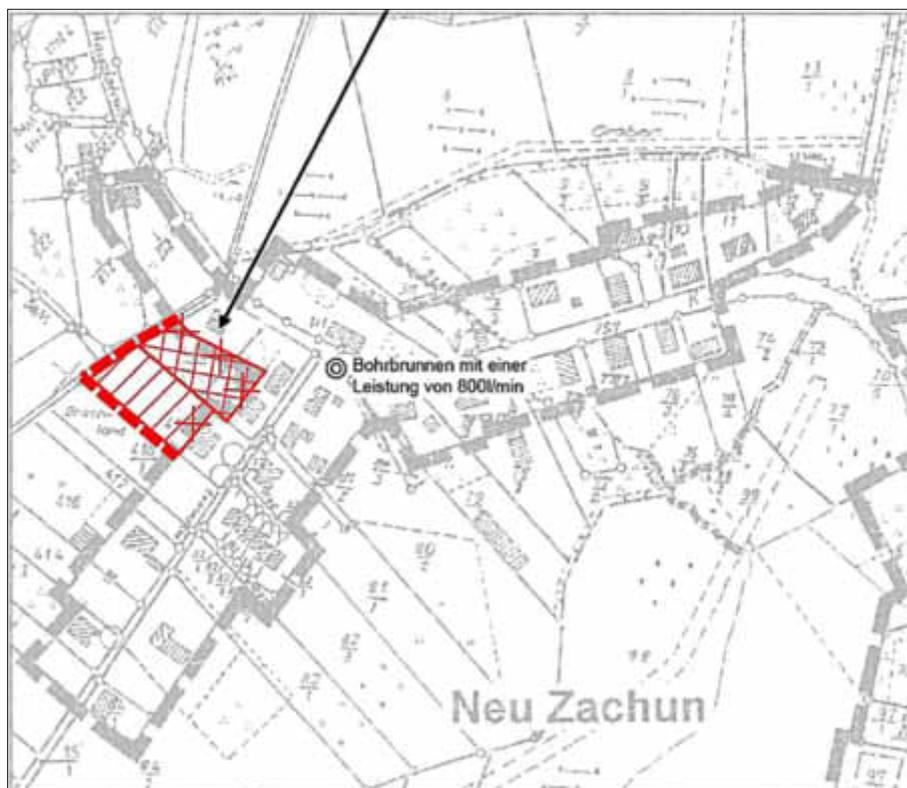
Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hoort geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der

Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Hoort geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land M-V).

Auf die Vorschriften der § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese die 1. Änderung der Abrundungssatzung über die Klarstellung- und Ergänzungssatzung für einen Teilbereich im Ortsteil Neu Zachun und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. Feldmann
Bürgermeisterin



Geltungsbereich der 1. Änderung der Abrundungssatzung über die Klarstellung- und Ergänzungssatzung für einen Teilbereich im Ortsteil Neu Zachun, östlich des Weges „Zu den Wiesen“, der Gemeinde Hoort

Das Gebiet liegt am östlichen Ortsrand von Neu Zachun und östlich des Weges „Zu den Wiesen“. Der Änderungsbereich umfasst die Flurstücke 420/4 und 420/5 und 419 der Flur 1 in der Gemarkung Neu Zachun.